

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 1968	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 68	Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz) GVBl. II 323-39	179
8. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen Ändert GVBl. II 53-16	183
8. 7. 68	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 88	184
8. 7. 68	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Ändert GVBl. II 350-6	187
8. 7. 68	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung GVBl. II 511-10	187
4. 7. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien Ändert GVBl. II 322-16	188

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz)*

Vom 8. Juli 1968

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts, der Amtszulagen und der Stellenzulagen in den Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Erste Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. HBesNG — vom 18. Dezember 1967 (GVBl. I S. 209), werden um vier vom Hundert erhöht und durch die Sätze in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle in der Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes wird durch die Tabelle in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 3

(1) An die Stelle der Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 29 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter nach § 1. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1963 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Hessischen Besoldungsgesetzes zugrunde

Anlage

* GVBl. II 323-39

liegt. Liegt den Bezügen ein Grundgehalt zugrunde, das nicht in der als Anlage 1 dieses Gesetzes beigefügten Tabelle enthalten ist, so wird das Grundgehalt um vier vom Hundert erhöht. Den Versorgungsbezügen wird der Ortszuschlag nach § 2 zugrunde gelegt.

(2) An die Stelle der Zulagen, die den in Abs. 1 genannten Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Sätze der Anlage 2, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1967 eingetreten ist. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1968 eingetreten, werden die Zulagen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 um vier vom Hundert erhöht.

(3) Die nach § 29 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Abs. 1 und 2 erhöhen.

§ 4

(1) Den Versorgungsbezügen der unter § 30 des Hessischen Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger wird der Ortszuschlag nach § 2 zugrunde gelegt.

(2) Nach § 30 Abs. 9 des Hessischen Besoldungsgesetzes wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der sich nach Abs. 9 ergebende Betrag ist mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um vier vom Hundert zu erhöhen.“

(3) In § 30 a Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes werden die Worte

„ 46,50 Deutsche Mark“

durch die Worte

„ 48,40 Deutsche Mark“,

„ 93,— Deutsche Mark“

durch die Worte

„ 96,80 Deutsche Mark“,

„139,50 Deutsche Mark“

durch die Worte

„145,10 Deutsche Mark“

ersetzt.

(4) Nach § 30 b Abs. 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die sich nach Abs. 8 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um vier vom Hundert zu erhöhen.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Zulagen
Sondergrundgehälter
Zuschüsse zum Grundgehalt
ab 1. Juli 1968

Anlage 2

	Fußnote 1 DM	Fußnote 2 DM	Fußnote 3 DM	Fußnote 4 DM	Fußnote 5 DM	Fußnote 6 DM	Fußnote 7 DM
Bes. Gruppe A 5 Sondergrundgehalt	—	—	450,—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 6	33,80	39,40	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 7	33,80	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 8	67,50	—	33,80	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 9	67,50	67,50	50,70	56,30	67,50	—	—
Bes. Gruppe A 10	67,50	67,50	—	67,50	67,50	—	—
Bes. Gruppe A 11	67,50	—	—	67,50	67,50	—	67,50
Bes. Gruppe A 11 a	50,70	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 12	—	67,50	67,50	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 12 a	33,80	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 13	—	39,40	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 13 a	—	—	—	39,40	—	—	—
Bes. Gruppe A 14	—	—	—	156,—	156,—	156,—	—
Bes. Gruppe A 14 a	56,30	56,30	66,30	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 15	—	—	299,30	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 15 a	72,40	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 16 a Sondergrundgehalt	2 622,10	—	—	—	—	—	—
Zuschuß zum Grundgehalt	675,—	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 16 b Sondergrundgehalt	3 146,30	—	—	—	—	—	—
Zuschuß zum Grundgehalt	787,50	—	—	—	—	—	—
Bes. Gruppe A 16 c Sondergrundgehalt	3 146,30	—	—	—	—	—	—
Überleitungsübersicht Regelüberleitung	82,20	43,90	15,80	67,50	—	—	—

Sonderüberleitung zur Besoldungsgruppe A 6 30,40 DM

Besoldungsordnung H. Allgemeine Vorschriften

Sondergrundgehalt Besoldungsgruppe H 3 2 622,10 DM

Sondergrundgehalt Besoldungsgruppe H 4 3 146,30 DM

Zuschuß zum Grundgehalt Besoldungsgruppe H 3 675,— DM

Zuschuß zum Grundgehalt Besoldungsgruppe H 4 787,50 DM

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

Nr. 4 48,40 DM

Nr. 8 33,80 DM

Nr. 9 33,80 DM

Nr. 10 56,30 DM

Überleitungsübersicht zum Sechsten Gesetz zur Änderung
des Hessischen Besoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe H 1 60,80 DM

Ortszuschlag

Anlage 3

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
					(bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	402
		A	254	319	349
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 c, H 1 bis H 4	S	232	302	333
		A	194	256	286
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	279
		A	158	210	240
III	A 1 bis A 8 a	S	153	213	244
		A	128	180	210

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 38,— DM,

in Ortsklasse A um je 36,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 49,— DM,

in Ortsklasse A um je 47,— DM.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen
Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen*)**

Vom 8. Juli 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Mineralgewinnungsbetrieben“ ein Beistrich und nach diesem das Wort „Tief speichern“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Wirtschaftsminister“ jeweils ersetzt durch die Worte „Minister für Wirtschaft und Verkehr“. Ferner werden in Abs. 2 zwischen die Worte „kann“ und „die“ eingefügt die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“.
4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas gelten die §§ 59, 66 bis 71, 73 bis 79 sowie die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

(2) Gas im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Stoff, der sich bei Normaldruck und einer Temperatur von + 5° C in gasförmigem Zustand befindet.

(3) Mit der Vorlage eines Betriebsplanes zur Errichtung eines Gasspeichers im Sinne von Abs. 1 hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, daß er eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens in mindestens zwei im Bereich des Gasspeichers verbreiteten örtlichen Tageszeitungen unter Angabe der Lage und der voraussichtlichen Ausdehnung des Gasspeichers im Untergrund mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Das gleiche gilt bei nachträglichen Änderungen, wenn sich dadurch die Ausdehnung des Gasspeichers wesentlich ändert.

(4) Wer durch den Betrieb einer Anlage zur behälterlosen, unterirdischen Speicherung von Gas Grundwasser verdrängt und dadurch einer Wassergewinnungsanlage Wasser entzieht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer eine Bohrung, die von über Tage tiefer als 100 m in den Boden eindringen soll, für eigene oder fremde Rechnung niederbringen will, hat diese Absicht, auch wenn die Bohrung sonst nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt, dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

(2) Die Bergbehörde kann für die Arbeiten die Vorlage eines Betriebsplanes verlangen, wenn sie dies aus den Gründen des § 196 des Allgemeinen Berggesetzes für notwendig erachtet. In diesem Falle gelten die §§ 67 bis 70, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes.

(3) Die Einstellung der Arbeiten hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich der Bergbehörde anzuzeigen, auch wenn diese die Vorlage eines Betriebsplanes nicht verlangt hat. Der Bergbehörde sind ferner sämtliche Bohr- und Meßergebnisse mitzuteilen. Die Bergbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Bohrungen, die einer Nutzung nicht zugeführt werden, sind zu verfüllen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bergamt.

(5) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die in Abs. 2 aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes auf Bohrungen für anwendbar erklären, die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehen und die mit maschineller Kraft hergestellt werden.“

6. §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 23. März 1957 (GVBl. S. 37)¹⁾ wird aufgehoben.

*) Ändert GVBl. II 53-16
1) GVBl. II 53-26

Artikel 3

Für bereits bestehende Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas gilt § 3 a des geänderten Gesetzes mit folgender Maßgabe:

(1) Der Betriebsplan (§§ 67 bis 69 des Allgemeinen Berggesetzes) ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen; einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

(2) Die §§ 73 und 74 Abs. 2 und 3 sowie § 75 des Allgemeinen Berggesetzes finden insoweit keine Anwendung, als die Personen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes am Tage der

Verkündung dieses Gesetzes bereits bestellt waren.

Artikel 4

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über die Béaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt*)

Vom 8. Juli 1968

§ 1

Dem am 13. März 1968 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
(2) Der Tag, an dem er gemäß Art. 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 88

STAATSVETRAG
zwischen
den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz
über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz
durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die
Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Hessischen Minister des Innern

und

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden betreibt im Regierungsbezirk Montabaur des Landes Rheinland-Pfalz Gebäudefeuerversicherung. Ihre Satzung vom 10. Oktober und 14. Dezember 1955, ihre „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung vom 10. Oktober 1955“ sowie ihre sonstigen für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentlichen Bestimmungen gelten in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in Hessen geltenden Fassung auch im Regierungsbezirk Montabaur.

(2) Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt betreibt im Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz Gebäudeversicherung. Absatz 1 ist auf diese Anstalt und auf die für sie geltenden Bestimmungen einschließlich des Erlasses der Hessischen Landesregierung über die Neuregelung der Zusammensetzung des Ausschusses bei der erweiterten Brandversicherungskammer Darmstadt vom 13. September 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 43/S. 1284), entsprechend anwendbar.

Artikel 2

Erlaß und Änderungen von Satzungen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentlichen Bestimmungen der beiden Brandversicherungsanstalten gelten in den Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen nur, wenn der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr die erforderliche Genehmigung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz erteilt hat. Sie werden von den Brandversicherungsanstalten unter Hinweis auf die im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz erteilten Genehmigungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

Artikel 3

(1) Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Versicherungsnehmer im Regierungsbezirk Montabaur vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Sie können vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr nur im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz vorzeitig abberufen werden.

(2) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr bestätigt die Wahl des Leiters der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden (Direktor) im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 4

(1) Bestimmungen der Hessischen Landesregierung über den Ausschuß der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt nach Art. 62 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 (Hess. Regierungsblatt S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1934 (Hess. Regierungsblatt S. 105) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Regierungsbezirk Rheinhessen der Zustimmung der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Versicherungsnehmer im Regierungsbezirk Rheinhessen vom Hessischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Sie können vom Hessischen Minister des Innern nur im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz vorzeitig abberufen werden.

(3) Die Hessische Landesregierung ernannt den Vorsitzenden der Brandversicherungskammer Darmstadt im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 5

(1) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr übt die Staatsaufsicht über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden, der Hessische Minister des Innern über die Hessi-

sche Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt aus. Unbeschadet der Regelung in den Artikeln 2 bis 4 dieses Staatsvertrages stellen sie bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz oder der Versicherungsnehmer in den Regierungsbezirken Montabaur oder Rheinhessen erheblich berührt werden, das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz her.

(2) Soweit die Staatsaufsichtsbehörden des Landes Hessen zu Sitzungen der Organe der beiden Brandversicherungsanstalten eingeladen werden, ist auch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz einzuladen.

(3) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt leiten dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz ihre Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zu; die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt auch die Abschlusserklärung des Rechnungshofes des Landes Hessen.

Artikel 6

Bei der Anlage der Vermögen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt ist das Land Rheinland-Pfalz entsprechend den Anteilen der Beitragsaufkommen in den Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen an den Gesamtbeitragsaufkommen der beiden Brandversicherungsanstalten zu berücksichtigen.

Artikel 7

(1) Das Land Rheinland-Pfalz wird an den Feuerschutzsteuererträgen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt entsprechend den Anteilen der Beitragsaufkommen in den Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen an den Gesamtbeitragsaufkommen der beiden Brandversicherungsanstalten beteiligt.

(2) Das Finanzamt Wiesbaden leitet den nach Absatz 1 auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil am Feuerschutzsteueraufkommen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden an das Finanzamt Koblenz weiter.

(3) Das Finanzamt Darmstadt leitet den nach Absatz 1 auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil am Feuerschutzsteueraufkommen der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt an das Finanzamt Mainz weiter.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag kann nur mit Wirkung für beide Brandversicherungsanstalten von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 9

Im Falle der Kündigung des Staatsvertrages finden zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den beiden Brandversicherungsanstalten Auseinandersetzungen über deren Vermögen statt. Dem Land Rheinland-Pfalz gebührt jeweils der Anteil an dem Vermögen, der den Anteilen der Beitragsaufkommen aus Rheinland-Pfalz an den Gesamtbeitragsaufkommen der beiden Brandversicherungsanstalten im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Wirksamwerden der Kündigung entspricht.

Artikel 10

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden hat ihre Satzung, ihre „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung“ sowie ihre sonstigen für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentlichen Bestimmungen in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in Hessen geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzugeben. Dies gilt entsprechend für die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt.

Wiesbaden, den 13. März 1968

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Rheinland-Pfalz
gez. Dr. Neubauer

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr
gez. Arndt

Der Hessische
Minister des Innern
gez. Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker*)**

Vom 8. Juli 1968

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102) erhält folgende Fassung:

„Den Kammern gehören alle Ärzte

und Medizinalassistenten, Zahnärzte und staatlich anerkannte Dentisten, Tierärzte und Apotheker an, die in Hessen ihren Beruf ausüben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 350-6

Verordnung

**zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung*)**

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 2, des § 66 Abs. 2 Satz 2 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung die für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und für die Zulassung von Abweichungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zu bestimmen,

2. auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß der Platz des Marktes in der Marktordnung festgesetzt wird,

3. auf Grund des § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören,

wird auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 511-10

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung
und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien*)**

Vom 4. Juli 1968

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37), geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 1967 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfungstermine werden vom Kultusminister festgesetzt.“
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 20 Abs. 5)“ gestrichen.

3. In § 26 wird der seitherige Satz 1 zum Abs. 1; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für einen Studienreferendar, der die Prüfung bestanden und dessen Vorbereitungsdienst die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Dauer nicht erreicht hat, kann der Kultusminister auf Antrag die Entlassung um höchstens einen Monat hinausschieben, wenn dies im Interesse einer ergänzenden schulpraktischen Tätigkeit förderlich erscheint. Über die während dieser Zeit erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1968

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 322-16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.